



REACH aus der Sicht der Maler

Stand: Mai 2018

Maler, Lackierer und Schilderhersteller sind im Neubau, aber auch bei der Sanierung und Modernisierung von Wohnungen oder Gebäuden tätig. Hauptsächlich bereiten sie die Untergründe vor, verputzen Wände und Decken; weiters leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Energieeinsparung durch den Einbau von Dämmstoffen oder durch das Aufbringen von Wärmedämmverbundsystemen. Holz und Holzwerkstoffe wie z. B. Fenster, Türen und Zäune schützen sie mit geeigneten Lacken, Ölen oder durch Imprägnierung vor der Witterung. Sie ver- und bearbeiten Kunststoffe, dichten Gebäude und Fugen ab, entwerfen Konzepte für die Raum- und Fassadengestaltung, erstellen Beschriftungen und Kommunikationsmittel, wie z. B. Firmenschilder oder -plakate, und schützen Metalle vor Korrosion und anderen Umwelteinflüssen.

REACH – FACTS IN KÜRZE

- » Maler sind in der Regel nachgeschaltete Anwender.
- » Nachgeschaltete Anwender treffen in der Regel geringere Verpflichtungen als Importeure bzw. Hersteller.
- » Ein Maler wird Importeur, wenn er Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse aus dem EU-Ausland einführt (z. B. Schweiz)
- » Überprüfen Sie die Gemische und Stoffe, die in Ihrem Betrieb zum Einsatz kommen, auf Menge und Herkunft.
- » Sollten Sie alle Gemische und Stoffe aus dem EU-Inland beziehen, werden sich Ihre Verpflichtungen durch REACH nicht wesentlich erweitern, wenn Sie die empfohlenen Schutzmaßnahmen einhalten (siehe Sicherheitsdatenblatt).
- » Sollten Sie Gemische und Stoffe aus dem EU-Ausland einkaufen, können sich Ihre Verpflichtungen wesentlich ausweiten.
- » Auch bei Erzeugnissen können unter Umständen Verpflichtungen auftreten.

Weitere und tiefer gehende allgemeine Informationen finden Sie in der kurzen Infobroschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen – Eine Anleitung für nachgeschaltete Anwender“.



SICHERHEITSDATENBLATT

Eines der wichtigsten Instrumente für den Maler ist das Sicherheitsdatenblatt.

Bei der Umsetzung der sich aus REACH ergebenden Verpflichtungen ist das Sicherheitsdatenblatt eine der wichtigsten Informationsquellen für den Maler. Es liefert wichtige Informationen zur Identität des Produktes, zu auftretenden Gefährdungen, zur sicheren Handhabung, zu Maßnahmen der Prävention und Anweisungen im Gefahrenfall.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt müssen es dem Anwender ermöglichen, festzustellen, ob am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe vorhanden sind. Des Weiteren sind alle Risiken, die sich durch Verwendung dieser Arbeitsstoffe für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Umweltschutz, die Handhabung, die Lagerung, den Transport und die Entsorgung ergeben, einer kritischen Beurteilung zu unterziehen.

Die „alte“ Sicherheitsdatenblatttrichtlinie wurde mit 1. Juni 2007 durch REACH ersetzt. Dieses ist in allen Mitgliedstaaten der EU wirksam.

WICHTIG:

Das Sicherheitsdatenblatt ist kostenlos, in deutscher Sprache, in Verantwortung des Lieferanten, fachlich richtig und vollständig ausgefüllt zu übermitteln.

Bei rechtlichen Änderungen, einer Anpassung des Arbeitsplatzgrenzwertes einer Komponente oder bei Änderung der Einstufung ist dieses vom Lieferanten entsprechend anzupassen.

REACH – ANLEITUNG FÜR MALER

GEMISCHE AUS DER SICHT VON REACH

Der Maler verwendet grundsätzlich Beschichtungsstoffe (z. B. Lacke), die als Gemische aus zahlreichen Bestandteilen zusammengesetzt sind. Im Wesentlichen verwendet er diese für die Vorbehandlung, Grundierungen und die eigentliche Oberflächenbehandlung.

Beispiele von Gemischen mit möglichen REACH-relevanten Bestandteilen:

- » Dispersionsfarben: Kunstharzdispersionen, mineralische Füllstoffe, anorganische/organische Pigmente, Wasser, Additive (Lackhilfsstoffe)
- » Korrosionsschutzbeschichtungen: Epoxidharze, Alkydharze, Acrylharz-Dispersionen, Polyurethan-Dispersionen bzw. Harzkombinationen, Lösungsmittel, Korrosionsschutzpigmente, Metalle (z.B. Zinkstaub), Füllstoffe, Additive
- » Grundierungen: Bindemittel (Harze), Lösungsmittel, Pigmente, Füllstoffe, Additive
- » Anstriche: Bindemittel (Harze), Lösungsmittel, Pigmente (anorganisch/organisch), Farbstoffe, Füllstoffe, Additive
- » Lacke: Bindemittel, Lösungsmittel, Pigmente, Füllstoffe, Additive

Besonders Lacke sind für den Maler ein zentraler Werkstoff. Er verwendet diese regelmäßig für unterschiedlichste Beschichtungen. Lacke sind gemäß REACH Gemische. Sie bestehen im Wesentlichen aus 5 Hauptkomponenten, die je nach Anwendungsbereich sehr unterschiedlich sein können. Meist sind gerade diese Hauptkomponenten Stoffe im Sinne von REACH.

Beispielsweise sind das folgende:

- » Bindemittel: Öle, Celluloseester (Nitrocellulose), Acrylharz, Alkydharz, Polyester, Epoxidharz, Silikonharz, Asphalt und Bitumen, Wasserglas
- » Pigmente: Titandioxid, Eisenoxid, Chromoxid, andere Metalloxide, org. Verbindungen
- » Füllstoffe: Calciumcarbonat (Kreide), Kaolin, Talkum, Bariumsulfat, Aluminium- u. Magnesiumsilikate, Quarz
- » Lösungsmittel: Alkohole (Ethanol, Propanol, Butanol), Ester (Butylacetat, Ethylacetat), Ketone (Aceton, Methyl-ethylketon), aliphatische Kohlenwasserstoffe (Testbenzin), aromatische Kohlenwasserstoffe (Ethylbenzol, Xylol), Wasser, Glykolether (Butylglykol, Butyldiglykol, Ethyldiglykol)

- » Zusatzstoffe: Trockenstoffe oder Sikkative, Antihautmittel, Biozide, Topfkonservierungsmittel, Emulgatoren, UV-Absorber, Korrosionsinhibitoren

Anmerkung: Bindemittel sind in ihrer festen Form in der Regel Stoffe. Mit einem Lösungsmittel vermischt, werden diese zu Gemischen. Ebenso sind die meisten Additive Gemische.

Ein in Österreich verkaufter Lack fällt gemäß REACH unter die Kategorie eines Gemisches. Für den Maler ergibt sich in den meisten Fällen – solange er seine Produkte aus dem EU-Inland bezieht – die Rolle des nachgeschalteten Anwenders.

Als solcher hat er bestimmte Pflichten zu erfüllen:

- » Er muss das Sicherheitsdatenblatt seines Lieferanten überprüfen, ob die Angaben auf dem Gebinde damit übereinstimmen.
- » Er muss beim Umgang mit dem Beschichtungsstoff die empfohlenen Risikomanagement-Maßnahmen für seine Verwendung umsetzen.
- » Wenn die Verwendung des Beschichtungsstoffes/Klebstoffes dem Lieferanten noch unbekannt ist, muss er diese Verwendung dem Lieferanten bekanntgeben (siehe auch Standardfragebogen auf www.wko.at/reach).
- » Der Verwendungszweck muss durch die Registrierung gedeckt sein.
- » Er muss die zum Beschichtungsstoff/Klebstoff erhaltenen Informationen mindestens zehn Jahre aufbewahren.

TIPP:

Erzeugnisse, Gemische und Stoffe, die nicht unmittelbar mit dem Maler in Verbindung stehen, können von REACH betroffen sein (Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel für Werkstätte, Büro, Druckerpatronen, Toner etc.). Auch aus einem Erzeugnis freigesetzte Stoffe sind durch REACH reglementiert. Siehe auch WKÖ-Folder „Erzeugnisse unter REACH.“



> Bezieht ein Maler seinen Beschichtungsstoff/Klebstoff aus dem EU-Ausland (z.B. Schweiz), dann ist er gemäß REACH ein Importeur. Als Importeur hat er bei der Registrierung weitreichende Verpflichtungen. Er muss sich ab einer Mengenschwelle von 1 Tonne pro Stoff und Jahr um die Registrierung kümmern. In diesem Fall muss der Maler die genaue Zusammensetzung des Beschichtungsstoffes kennen und jeden darin vorkommenden Stoff einzeln überprüfen, ob dieser in einer Menge von 1 Tonne pro Jahr in seinem Gesamtimport vorkommt. Ist dies der Fall, hat der Maler volle Registrierungspflicht. Dieser Vorgang ist administrativ und finanziell meist sehr aufwändig!

Z. B. ein im Handel erhältlicher Acrylharz-Lack (der aus einer Vielzahl von Stoffen besteht) hat laut Hersteller folgende Zusammensetzung:

| | |
|--------------------------------|------------|
| » Butan-1-ol | 2.5 – 5% |
| » Butanon | 10 – 12.5% |
| » Ethylacetat | 2.5 – 5% |
| » 4-Methylpentan-2-on | 5 – 10% |
| » n-Butylacetat | 12.5 – 20% |
| » Dimethylether | 25 – 50% |
| » Lösungsmittelnaphtha (Erdöl) | 5 – 10% |

leicht aromatisch, niedrig siedend

Daher:

Als Maler sollte man sich genau überlegen, ob sich der organisatorische und wirtschaftliche Aufwand des Importierens von Gemischen aus dem EU-Ausland rechnet. Der Rollenwechsel vom nachgeschalteten Anwender zum Importeur hat in der Regel weitreichende Folgen!!! Registrieren ist ein sehr teures und aufwändiges Verfahren, welches durch den Hersteller bzw. Importeur durchgeführt werden muss. Reines Aceton, reines Butylacetat oder reines Xylol sind z. B. Stoffe. Streich-, Spritz- und Reinigungsverdünnungen sind Lösungsmittelgemische aus zwei oder mehreren Stoffen und daher Gemische (z.B. Nitroverdünnung, KH-Verdünnung).

TIPP:

Unter bestimmten Umständen können den nachgeschalteten Anwender (Maler) weitere Verpflichtungen treffen – nähere Infos finden Sie in der Broschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH in der Praxis – Ein Leitfaden für Unternehmen“.

AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER

BIM Komm.Rat Erwin WIELAND

Bundesinnung der Maler und Tapezierer

Tel.: 06477/699 96, E-Mail: farben@malermeister-wieland.com

Dipl.-Ing. Dr. Marko SUŠNIK

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ

Tel.: 05 90 900-4393, E-Mail: marko.susnik@wko.at

Mag. Norbert NEUWIRTH

AUVA

Tel.: 05 93 93-20789, E-Mail: norbert.neuwirth@auva.at

Darius KERSCHBAUMER

Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe

Tel.: 01/505 69 60-222, E-Mail: kerschbaumer@bigr4.at

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

<http://www.unternehmensservice.at>

<http://www.wko.at/reach>

<http://reach.fcio.at>

IMPRESSUM

Medieninhaber: BUNDESINNUNGSGRUPPE BAUNEPEGWERBE,

Schaumburgergasse 20/6, 1040 Wien; Tel.: 01/505 69 60-221, Fax: 01/505 69 60-240;

E-Mail: baunepegwerke@bigr4.at

Grafik und Produktion: Starmühler Agentur & Verlag, www.starmuehler.eu

Die vorliegende Unterlage wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieser Unterlage schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Herausgeber aus.

2. Auflage (Stand: Mai 2018)